

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Leistungen von Lieferanten der CBRE GWS IFM Industrie GmbH

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	1
2.	Angebote, Bestellungen, Aufträge	1
3.	Geschäftsbetrieb des Anbieters	2
4.	Leistungsinhalte, Leistungsänderungen	2
5.	Abwicklung der Vertragsleistungen	2
6.	Beistellungen von CBRE und Verpackungsmaterial	3
7.	Lieferbedingungen für Waren	3
8.	Termine und Fristen	3
9.	Abnahme	4
10.	Preise und Zahlungsbedingungen	4
11.	Sicherungsrechte	4
12.	Leistungsqualität und Sachmängelansprüche	5
13.	Produkthaftung	5
14.	Rechtsmängelhaftung, Schutzrechte Dritter	5
15.	Versicherung	6
16.	Vertragslaufzeit, Kündigung	6
17.	Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte	7
18.	Berichte und Dokumentationen	7
19.	Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen	7
20.	Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung	7
21.	Geheimhaltung	7
22.	Abwerbeverbot	8
23.	Datenschutz	8
24.	Schlussbestimmungen	8

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der CBRE GWS IFM Industrie GmbH (im folgenden: „**CBRE**“) und deren Lieferanten bzw. Subunternehmern (im folgenden: „**Anbieter**“) in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Anbieter an CBRE (im folgenden: „**Vertragsleistungen**“).

1.2 Die Vertragsleistungen an CBRE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen CBRE und dem Anbieter vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters werden von CBRE

nicht anerkannt, auch wenn CBRE nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen CBRE und dem Anbieter, sofern dieser Unternehmer ist. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebote, Bestellungen, Aufträge

2.1 Angebote des Anbieters über Vertragsleistungen sind für den Anbieter bindend

und für CBRE kostenlos. CBRE ist nicht verpflichtet die Angebote anzunehmen.

- 2.2 Unterbreitet der Anbieter ein Gegenangebot wird sein Inhalt nur dann verbindlich, wenn CBRE dieses Gegenangebot ausdrücklich annimmt oder bestätigt.

- 2.3 Bestellungen, Aufträge, sowie diesbezügliche Änderungen, Ergänzungen und/oder Bestätigungen bedürfen der Schriftform.

3. Geschäftsbetrieb des Anbieters

- 3.1 Der Anbieter verpflichtet sich, alle für die ordnungsmäße Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere

- sämtliche für den Geschäftsbetrieb und die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Genehmigungen von Behörden einzuholen;
- Mitarbeiter nur entsprechend den einschlägigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen bei der Erbringung der geschuldeten Vertragsleistungen einzusetzen und nur sofern sie eine gültige Arbeitserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland besitzen;
- Mitarbeiter ordnungsgemäß bei den deutschen Sozialversicherungsträgern anzumelden;
- alle anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben vollständig und fristgerecht an die zuständigen Einzugsstellen abzuführen; sowie
- die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Auflagen einzuhalten.

- 3.2 Bei der Erbringung der Vertragsleistungen findet keine Arbeitnehmerüberlassung an CBRE statt. Die Personalverantwortung und das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Anbieters verbleiben beim Anbieter, dies unbeschadet eines vertraglichen Weisungsrechts von CBRE gegenüber dem Anbieter.

- 3.3 CBRE ist zur Überprüfung der Einhaltung der vorstehenden Ziffern 3.1 und 3.2 berechtigt, bei dem Anbieter Inspektionen des Geschäftsbetriebes durchzuführen oder durch qualifizierte Dritte durchführen zu lassen.

4. Leistungsinhalte, Leistungsänderungen

- 4.1 Die Leistungsinhalte ergeben sich aus der mit CBRE im Rahmen der Angebotserstellung oder im Zuge der Auftragsvergabe vereinbarten Leistungsbeschreibung. Soweit darin keine detaillierte Regelung getroffen wurde, wird von dem Anbieter eine Leistungserbringung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung des anerkannten Standes der Technik, branchenüblicher Qualitätsstandards und der dem Anbieter erkennbaren Interessen von CBRE geschuldet. Die Haftung des Anbieters für die Richtigkeit seiner Angaben in Prospekten bleibt unberührt.

- 4.2 CBRE kann im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Änderungen bezüglich der Vertragsleistungen verlangen.

- 4.3 Bei Änderungsverlangen von CBRE wird der Anbieter nach deren Zugang binnen angemessener Frist prüfen, ob die verlangte Änderung technisch und/oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durchführbar ist und ob sich aus ihrer Umsetzung ein Mehraufwand ergibt. Soweit dem Anbieter durch die Umsetzung ein Mehraufwand entsteht, unterbreitet der Anbieter CBRE ein Nachtragsangebot zur Anpassung der Vergütung an den zu ändernden Umfang der Vertragsleistungen. Der Anbieter ist unbeschadet seines etwaigen Anspruchs auf Anpassung der Vergütung verpflichtet, Änderungsverlangen von CBRE umzusetzen, wenn diese technisch machbar und dem Anbieter zumutbar sind.

5. Abwicklung der Vertragsleistungen

- 5.1 Zur Durchführung der Vertragsleistungen hat der Anbieter auf Verlangen von CBRE jeweils einen oder mehrere zentrale Ansprechpartner zu benennen. Die zentralen Ansprechpartner sind vom Anbieter zu bevollmächtigen, Erklärungen

über relevante, die technische Vertragsabwicklung betreffende Gegenstände abzugeben und entgegen zu nehmen, insbesondere zu folgendem:

- a) Festlegung von Leistungsanforderungen;
- b) Änderung einer vereinbarten Leistungsbeschreibung einschließlich Aufhebung, Verschiebung oder Änderung vereinbarter Termine für die Fertigstellung von Vertragsleistungen durch den Anbieter;
- c) Erklärung von Änderungsverlangen seitens CBRE und Stellungnahme zu Änderungsverlangen seitens des Anbieters;
- d) Soweit einschlägig: Fertigungsnachrichten für eine Abnahme von Vertragsleistungen.

Jeder Wechsel und jedes Ausscheiden des zentralen Ansprechpartners ist CBRE jeweils rechtzeitig im Voraus schriftlich mitzuteilen. Bei unvorhergesehenen Änderungen hat die Mitteilung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen.

- 5.2 Die Vertragsleistungen sind ausschließlich durch den Anbieter zu erbringen. Für Dienst- und Werksleistungen ist die Einschaltung von Subunternehmern nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von CBRE zulässig.
- 5.3 Die von CBRE zu erbringenden Mitwirkungsleistungen werden im Einzelvertrag festgelegt.
- 5.4 Der Anbieter hat Behinderungen bei der Erbringung der Vertragsleistungen gleich welcher Art gegenüber CBRE anzuzeigen.
- 5.5 Der Anbieter erbringt die Vertragsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; er ist nicht berechtigt, CBRE rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- 6. Beistellungen von CBRE und Verpackungsmaterial**
- 6.1 Sofern CBRE dem Anbieter Werkzeuge, Material und/oder sonstige Arbeitsmittel

zur Verfügung stellt, verbleiben diese Eigentum von CBRE. Sie sind vom Anbieter als Eigentum von CBRE zu kennzeichnen und von Gegenständen des Anbieters und/oder Dritter getrennt aufzubewahren und dürfen vom Anbieter ausschließlich für die Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber CBRE und nur während der Vertragslaufzeit eingesetzt werden. Arbeitsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, sowie nicht verbrauchte Materialien sind nach Auftragsbeendigung durch den Anbieter an CBRE zurückzugeben.

- 6.2 CBRE übernimmt keinerlei Rechte und/oder Verpflichtungen des Anbieters gegenüber Dritten. Insbesondere tritt CBRE im Verhältnis zum Anbieter nicht in Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern oder Auftragnehmern des Anbieters ein.

- 6.3 Verpackungsmaterial für Arbeitsmittel von CBRE, das von CBRE nicht zur Rückgabe vorgesehen wurde, ist vom Anbieter auf eigen Kosten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

7. Lieferbedingungen für Waren

- 7.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Warenlieferungen des Anbieters an CBRE „Frei Haus“ auf Kosten und Risiko des Anbieters an den von CBRE bestimmten Ablieferungsort.
- 7.2 Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CBRE gestattet.

8. Termine und Fristen

- 8.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Anbieter verbindlich. Der Anbieter ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Vertragsleistungstermin - gleich aus welchem Grunde - nicht eingehalten werden kann.
- 8.2 Gerät der Anbieter in Liefer- oder Leistungsverzug, ist CBRE berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,15% des Waren- oder Auftrags-

wertes je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Waren- bzw. Auftragswertes. Dem Anbieter ist der Nachweis gestattet, dass CBRE ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt sich dann bzw. entfällt entsprechend. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen oder gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten.

8.3 Wird die Vertragsleistung unmöglich, entfällt die Gegenleistungspflicht von CBRE, es sei denn, CBRE hat die Unmöglichkeit allein oder weit überwiegend zu vertreten oder befindet sich im Annahmeverzug. Die Haftung von CBRE ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In den übrigen Fällen der Unmöglichkeit kann CBRE vom Vertrag zurücktreten. Das Recht von CBRE auf Schadensersatz bleibt unberührt.

8.4 Im Fall der Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt ist CBRE von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Vertragsleistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Vertragsleistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für CBRE - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist. Streik, Aussperrung und/oder Ausfall eines Zulieferers sind keine Ereignisse höherer Gewalt, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass er das betreffende Ereignis nicht verhindern konnte.

8.5 Falls der Anbieter angefragte Leistungen bzw. entstandene Kosten nicht innerhalb von 180 Tagen nach dem die Leistungen betreffenden Monat in Rechnung stellt, verzichtet der Anbieter auf jegliche Rechte, diese in Rechnung zu stellen oder die Kosten die entstanden sind weiter zu belasten und diesen Betrag einzufordern.

9. Abnahme

9.1 Vom Anbieter zu erbringende Werkleistungen bedürfen einer Abnahme, soweit zwischen CBRE und dem Anbieter nicht Abweichendes vereinbart wurde. Wird seitens CBRE für bestimmte Leistungen

auf eine Abnahme verzichtet, so bleibt CBRE berechtigt, für die Zukunft nach schriftlicher Vorankündigung eine Abnahme zu verlangen.

9.2 Für den Fall, dass Abnahmen vereinbart sind oder nach Ziffer 9.1 verlangt werden, wird der Anbieter CBRE die Fertigstellung der betreffenden Vertragsleistungen schriftlich oder per Email mitteilen. CBRE wird innerhalb angemessener Frist die Abnahme erklären, sofern die Vertragsleistung ordnungsgemäß erbracht wurde.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die Preise des Anbieters Festpreise zuzüglich etwaiger gesetzlich gültiger Umsatzsteuer; mit den Preisen werden sämtliche Kosten des Anbieters mit abgegolten, insbesondere die Kosten für Fracht und Verpackung, Geräte- und Fahrzeugkosten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Überstunden und/oder Leis- tungszuschläge.

10.2 Der Anbieter ist verpflichtet, über die von ihm erbrachten Vertragsleistungen eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen, die auch die Bestellnummer von CBRE enthalten muss.

10.3 Soweit CBRE mit dem Anbieter nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart hat, werden Zahlungen von CBRE innerhalb von 65 Tagen zum Monatsende ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Erbringung der Vertragsleistung geleistet.

11. Sicherungsrechte

CBRE erkennt keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von CBRE nur insoweit anerkannt, als er CBRE erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

12. Leistungsqualität und Sachmängelansprüche

- 12.1 CBRE wird bei nicht ordnungsgemäß erbrachten Vertragsleistungen, die als nachholbare Dienstleistungen von dem Anbieter zu erbringen sind, den Anbieter auffordern, diese unverzüglich nachzuholen, die Vergütung entsprechend dem Minderwert der Nicht- oder Schlechtleistung kürzen oder die Dienstleistung auf Kosten des Anbieters von einem Dritten erbringen lassen. Sofern eine nicht ordnungsgemäß erbrachte Dienstleistung nicht nachholbar ist, hat CBRE Anspruch auf anteilige Reduzierung der Vergütung entsprechend dem Minderwert der Nicht- oder Schlechtleistung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 12.2 Soweit in einem Einzelvertrag mit dem Anbieter oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht Abweichendes geregelt ist gewährleistet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dass die vom Anbieter im Rahmen der Vertragsleistungen erbrachten Warenlieferungen und Werkleistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen und frei von Sachmängeln sind.
- 12.3 CBRE wird Warenlieferungen einer Wareneingangsuntersuchung unterziehen, soweit dies CBRE im gewöhnlichen Geschäftsgang zumutbar ist. Sachmängel oder Mengenabweichungen der Ware, die bei der Wareneingangsuntersuchung offenkundig sind, werden von CBRE spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Ablieferung an den Anbieter gemeldet. Wird ein (bei der Wareneingangsprüfung nicht offenkundiger) Sachmangel oder eine Mengenabweichung später festgestellt, wird CBRE den Sachmangel bzw. die Mengenabweichung binnen 4 Werktagen nach Feststellung dem Anbieter melden. Weitergehende Rügeobliegenheiten, insbesondere gemäß § 377 HGB, sind ausgeschlossen.
- 12.4 Sollten im Rahmen der Vertragsleistungen erbrachte Warenlieferungen und/oder Werkleistungen einen Sachmangel aufweisen, ist der Anbieter verpflichtet, den Mangel nach Wahl von CBRE durch Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung zu beheben.

12.5 Falls der Anbieter den Mangel gemäß Ziffer 12.4 nicht binnen angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch CBRE beseitigt, die Mängelbehebung ablehnt oder die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, ist CBRE berechtigt, in Bezug auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Eine Nachbesserung durch den Anbieter gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

12.6 Im Falle des erfolglosen Ablaufs einer Nacherfüllungsfrist kann CBRE den Mangel auf Kosten des Anbieters selbst beheben oder beheben lassen.

12.7 Für Sachmängelansprüche von CBRE gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.8 Die Haftung des Anbieters für Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Produkthaftung

13.1 Erleiden Dritte durch einen Produktfehler der vom Anbieter gelieferten Waren einen Personen- und/oder Sachschaden, hat der Anbieter CBRE auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung freizustellen, soweit die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Anbieters gesetzt ist und er im Außenverhältnis zum Dritten selber haftet.

13.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 13.1 ist der Anbieter des weiteren verpflichtet, CBRE sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von CBRE durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird CBRE den Anbieter - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

14. Rechtsmängelhaftung, Schutzrechte Dritter

14.1 Der Anbieter gewährleistet CBRE gegenüber im Wege der Rechtsmängelhaftung

tung, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen des Anbieters im Rahmen der Vertragsleistungen frei von Rechten Dritter sind durch eine vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen durch CBRE oder seine Kunden nicht (i) Marken, Namen, Patente, Urheberrechte oder ähnliche geistige Schutzrechte verletzt werden und (ii) kein Missbrauch oder die widerrechtliche Verwendung von Geschäftsgeheimnissen Dritter begründet wird (gemeinsam nachfolgend: „**Schutzrechtsverletzung**“).

14.2 Im Falle einer vom Anbieter zu verantwortenden Schutzrechtsverletzung gemäß Ziffer 14.1 ist der Anbieter unbeschadet weitergehender Ansprüche von CBRE verpflichtet

- a) CBRE, seinen verbundenen Unternehmen und seinen jeweiligen Kunden das Recht zu verschaffen, die jeweilige Vertragsleistung weiterhin vertragsgemäß zu nutzen; oder
- b) die jeweilige Vertragsleistung zu ersetzen oder so modifizieren, dass die vertragsgemäße Nutzung nicht mehr Rechte Dritter verletzt, ohne dass der vertragsgemäße Gebrauch beeinträchtigt wird; sowie
- c) CBRE, seine verbundenen Unternehmen und seine jeweiligen Kunden von jeglicher Haftung für die Schutzrechtsverletzung freizustellen, die durch eine vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen verursacht wird.

15. Versicherung

15.1 Der Anbieter verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden und Umweltschäden in Höhe von 3.500.000,- EURO je Schadensfall abzuschließen und den Versicherungsschutz auf Verlangen gegenüber CBRE nachzuweisen.

15.2 Stehen CBRE Ansprüche über die Versicherungssumme hinaus zu, so bleiben diese unberührt.

16. Vertragslaufzeit, Kündigung

16.1 Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach dem Einzelvertrag. Wenn diesbezüglich nichts bestimmt ist und die Vertragsleistungen nicht ausschließlich Warenlieferungen und/oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von CBRE und dem Anbieter mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

16.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- a) über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen abgestellt wird;
- c) der Anbieter wiederholt mit einer Vertragsleistung in Verzug gekommen ist;
- d) sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind oder die Vorstellungen, die CBRE für den Anbieter erkennbar mit dem Vertrag verbunden hatte, so grundlegend geändert haben, dass CBRE ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

16.3 Teilkündigungen von CBRE gegenüber dem Anbieter sind, insbesondere in Bezug auf einzelne Arten der Vertragsleistungen oder einzelne Standorte des Kunden von CBRE zulässig.

17. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

- 17.1 Eine Aufrechnung durch den Anbieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 17.2 Der Anbieter ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CBRE nicht berechtigt, seine Forderungen gegen CBRE abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 17.3 Dem Anbieter steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, CBRE hätte eine grobe Vertragsverletzung begangen.
- 17.4 CBRE kann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, bis der Anbieter die Vertragsleistung und vereinbarten Nebenleistungen vollständig erbracht hat.

18. Berichte und Dokumentationen

- 18.1 Der Anbieter wird CBRE gegenüber über die Erbringung der Vertragsleistungen Bericht erstatten.
- 18.2 Dokumentationen werden von dem Anbieter CBRE gegenüber in dem Umfang geschuldet, der im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist oder sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 18.3 CBRE kann weitergehende Berichte und Dokumentationen von dem Anbieter verlangen, insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Unregelmäßigkeiten bei der Erbringung der Vertragsleistungen, der Berichterstattung und/oder Dokumentation vorliegen.

19. Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen

- 19.1 Sofern zur Durchführung des Vertrages die Zurverfügungstellung von Leistungsergebnissen von CBRE an den Anbieter erforderlich sein sollte, räumt CBRE dem Anbieter ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht ein, die Leistungsergebnisse von CBRE ausschließlich für den Zweck der Erbringung der Ver-

tragsleistungen zu nutzen. Jede hiervon abweichende oder weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CBRE.

- 19.2 Soweit der Anbieter im Rahmen der Vertragsleistungen Leistungsergebnisse erzielt, die durch Urheberrecht, Patent, anderes gewerbliches Schutzrecht, oder als geheimes technisches Know-how geschützt oder schutzfähig sind, räumt der Anbieter CBRE ein ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht für Zwecke von CBRE und deren Kunden ein, dies einschließlich des Rechtes zur Unterlizenzierung und zur Vornahme von Änderungen.

20. Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung

- 20.1 Mit der Vertragsbeendigung enden jegliche dem Anbieter von CBRE eingeräumten Nutzungsrechte und sind die entsprechenden Unterlagen, Vervielfältigungen und jegliche auf deren Grundlage gefertigte Aufzeichnungen/Unterlagen/Speicherungen und/oder sonstige Datenträger nach Wahl von CBRE herauszugeben oder, sofern es sich nicht um Originale handelt, zu vernichten. Dies betrifft insbesondere sämtliche Geschäftsunterlagen und andere Dokumente, Ausweise, Schlüssel, Codekarten, Lagepläne und ähnliches.
- 20.2 Ein Zurückbehaltungsrecht wegen noch nicht erbrachter Zahlungen von CBRE steht dem Anbieter nicht zu.

21. Geheimhaltung

- 21.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichtet sich der Anbieter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen von CBRE und deren Kunden, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhält, streng geheim zu halten, seinen Angestellten und Unterbeauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht betrifft für den Anbieter

insbesondere sämtliche der von CBRE gemäß Ziffer 19.1 zur Verfügung gestellten Leistungsergebnisse.

21.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen,

- a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind,
- b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat,
- c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich oder
- d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

21.3 Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 21 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung dieses Vertrages hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in Ziffer 21.2 genannten Bedingungen eingetreten ist.

22. Abwerbeverbot

22.1 Der Anbieter verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit es zu unterlassen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CBRE Arbeitnehmer von CBRE anzuwerben (ausgenommen den Fall, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Beschäftigung).

22.2 Für den Fall der schuldhaften Verletzung der Verpflichtung gemäß Ziffer 22.1, hat der Anbieter CBRE innerhalb von 30 Tagen ab der Anstellung (gleichgültig, ob die betreffende Person als Arbeitnehmer oder als selbständiger Dienstleister eingestellt wird) in Höhe des Betrages entsprechend der von CBRE an die betreffende Person am letzten Tag der Beschäftigung gezahlten Bruttobezüge für den Zeitraum von 6 Monaten zu zahlen. Für Zwecke dieser Ziffer 22 umfasst der Begriff „Anbieter“ auch dem Anbieter entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.

23. Datenschutz

Der Anbieter verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragsleistungen mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten unter strikter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten und ausschließlich für den Zweck der Erfüllung der Vertragsleistungen zu verwenden.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die zwischen CBRE und dem Anbieter abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UNÜbereinkommens über den internationalen Warenkauf.

24.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

24.3 Ist der Anbieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und CBRE Essen. CBRE ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

24.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.